

Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

**Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels,
Dipl.-Volkswirt Patrick Wohl**

April 2007

**Vorabdruck aus der Reihe
„Leasing – Wissenschaft und Praxis“**

**Forschungsinstitut
für Leasing an der
Universität zu Köln**

**Direktoren:
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels
Univ.-Prof. Dr. Hans E. Büschgen**

Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels
Dipl.-Volksw. Patrick Wohl

Executive Summary

Die Unternehmenssteuerreform 2008 führt zu wesentlichen Änderungen bei der gewerbesteuerlichen Behandlung von Leasing-Investitionen. Bislang mindern Leasing-Raten in voller Höhe die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage des Leasingnehmers. Zukünftig soll ein pauschal ermittelter Finanzierungsanteil der Raten anteilig wieder hinzugerechnet werden. Darüber hinaus unterliegt auch der Leasinggeber mit seinem Refinanzierungsaufwand der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Eine diesbezügliche Freistellung, wie sie etwa Banken bei der Refinanzierung ausgereicher Kredite gewährt wird, ist für Leasinggesellschaften nicht vorgesehen. Der vorliegende Aufsatz geht der Frage nach, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen auf die steuerliche Situation des Leasing im Vergleich zu kreditfinanzierten Investitionen haben.

Die Untersuchung hat folgende Ergebnisse hervorgebracht:

- Ein Vergleich der steuerlichen Belastung von Leasinginvestitionen und von kreditfinanzierten Investitionen setzt eine Betrachtung der Wirkungen sowohl beim Leasinggeber als auch beim Leasingnehmer voraus.
- Das derzeit gültige Steuerrecht führt im Allgemeinen nicht zu einer Bevorzugung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf. Der Verzicht auf eine Hinzurechnung von Leasingraten beim Leasingnehmer bedeutet keine Bevorzugung, sofern die Refinanzierung des Leasinggebers gewerbesteuerlich genau so behandelt wird wie eine Kreditfinanzierung beim Nutzer.
- Steuerliche Vorteile für das Leasing können sich derzeit nur dann ergeben, wenn der Leasinggeber im Einzelfall die Möglichkeit einer gewerbesteuerneutralen Refinanzierung wahrnehmen kann (z. B. durch die Forfaitierung von Leasingraten). Gewerbesteuerneutrale Gestaltungen stehen jedoch grundsätzlich auch beim Kreditkauf zur Verfügung (z. B. durch kurzfristige Kredite).
- Die zukünftige teilweise Hinzurechnung von Leasingraten beim Leasingnehmer benachteiligt Leasing gegenüber kreditfinanzierten Investitionen durch eine Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands beim Leasingnehmer und beim Leasinggeber. Bei pauschalierter Ermittlung der hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile der Leasingraten hängt das Ausmaß der Benachteiligung von der Höhe des Pauschalierungssatzes ab.
- Zur Vermeidung einer das Leasing benachteiligenden steuerlichen Doppelbelastung wären zwei alternative Ansätze geeignet:
 - Leasinggeber werden steuerlich Kreditgebern gleichgestellt und mit ihrem Refinanzierungsaufwands von einer Hinzurechnung freigestellt (Freistellungslösung).
 - Vom Gewerbeertrag des Leasinggebers werden die beim Leasingnehmer hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile der Leasingraten abgezogen (Abzugslösung).

Das Ziel der Steuerneutralität zwischen Leasing und Kreditkauf wird bei der Freistellungslösung nur bei einer realitätsgerechten Festlegung der Pauschalierungssätze für den hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteil von Leasingraten erreicht. Bei der Abzugslösung hängt die Zielerreichung ab von der Relation der Größen Zins- und Amortisationsanteil der Leasingraten sowie Abschreibungen.

- Die aus rechtspraktischen Gründen gebotene Pauschalierung des hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteils der Leasingraten mit einem konstanten Satz kann stets nur eine Annäherung an den während der Vertragslaufzeit kontinuierlich abnehmenden tatsächlichen Finanzierungsanteil bewirken.
- Empirische Befunde über die Höhe der tatsächlichen Finanzierungsanteile der am Markt verbreiteten Leasingvertragsformen lassen erkennen, dass die geplanten Pauschalierungssätze von 20 % für Mobilien bzw. von 75 % für Immobilien zu einer deutlich überhöhten Festsetzung des gewerbesteuerpflichtigen Finanzierungsanteils führen. Dies führt c. p. zu einer zusätzlichen Benachteiligung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf.

Aus den Ergebnissen werden die nachstehenden Schlussfolgerungen abgeleitet:

- Zur Gewährleistung steuerlicher Neutralität zwischen Leasing und kreditfinanzierten Investitionen sollte eine Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands von Leasinginvestitionen durch eine entsprechende Entlastung des Leasinggebers (im Wege der Freistellungs- oder der Abzugsmethode) vermieden werden.
- Zugleich müssten die Pauschalierungssätze zur Ermittlung der hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile der Leasingraten auf Werte in der Nähe der tatsächlichen durchschnittlichen Finanzierungsanteile abgesenkt werden. Empirische Befunde legen diesbezüglich Obergrenzen von 15 % bei Mobilien und 50 % bei Immobilien nahe.

Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

1 Einleitung

Die aktuellen Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung haben in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit von Leasing im Vergleich zum Kreditkauf. Die geplante Hinzurechnung pauschalierter Finanzierungsanteile von Leasing-Raten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer führt beim Leasingnehmer zu einer Erhöhung der Steuerlast, ohne dass dem eine Entlastung beim Leasinggeber durch eine korrespondierende Kürzung gegenübersteht. Konsequenz ist, dass die Finanzierungsanteile von Leasingraten gewerbesteuerlich zweimal belastet werden, und zwar sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber, dessen Zinskosten, die für die Finanzierung des Leasingobjekts anfallen, ebenfalls anteilig zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden. Bei mehrstufigen Vertragsverhältnissen, die zum Beispiel bei der Vermietung geleaster Objekte auftreten können, ergibt sich entsprechend eine mehrfache Belastung mit Gewerbesteuer.

Die Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung durch den Doppelbesteuerungseffekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die pauschalierten Finanzierungsanteile, die im Gesetzentwurf bei Mobilien mit 20 % und bei Immobilien mit 75 % angesetzt sind, den tatsächlichen Zinsanteil in den Leasingraten weit übersteigen.

Schließlich führt die Einführung einer Zinsschranke bei zahlreichen davon betroffenen Leasinggesellschaften zu einer existenzbedrohenden Steuermehrbelastung. Zur Refinanzierung des Leasinggeschäfts setzen Leasinggesellschaften ganz überwiegend Fremdkapital ein, entsprechend hoch ist der Anteil der Zinskosten an den gesamten Aufwendungen. Da nach dem gegenwärtigen Stand der Reformpläne nicht vorgesehen ist, die Finanzierungsanteile an den vereinnahmten Leasingraten als Zinsertrag anzusehen, würde die Anwendung der Zinsschranke bedeuten, dass die Steuerlast betroffener Leasinggesellschaften deren Gewinn bei weitem übersteigt. Dies würde innerhalb kürzester Zeit die Existenz des Unternehmens bedrohen.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich allein auf die geplante Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen der Leasingraten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Es wird zunächst gezeigt, dass die gegenwärtigen Regelungen Leasing und Kreditfinanzierung (gewerbe-)steuerlich gleichartig behandeln und somit steuerlich neutral wirken. Anschließend werden Möglichkeiten diskutiert, wie auch bei einer Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen von Leasingraten zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Leasingnehmers Steuerneutralität erreicht werden kann. Schließlich wird gezeigt, dass die angenommenen pauschalierten Finanzierungsanteile den tatsächlichen Zinsanteil in den Leasingraten weit übersteigen.

2 Steuerlicher Vergleich von Leasing und Kreditfinanzierung

Die gegenwärtigen Pläne zu einer Reform der Unternehmensbesteuerung sind nicht der erste Vorschlag, Finanzierungsanteile von Leasingraten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzuzurechnen. Auch das Steuervergünstigungsabbaugesetz aus dem Jahr 2003 sowie die Reformvorschläge der Kommunen zum Gewerbesteuergesetz sahen eine teilweise Hinzurechnung gezahlter Leasingraten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vor, wobei die Hinzurechnungssätze im Verlauf der Reformüberlegungen unterschiedliche Höhen annahmen.

Hinter den Bestrebungen, Finanzierungsanteile von Leasingraten mit Gewerbesteuer zu belasten, steckt die Vorstellung, dass Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich bevorzugt werde, wenn - wie bei der bisherigen Gesetzeslage - zwar die Fremdkapitalzinsen (gegenwärtig zu 50 %, künftig zu 25 %) in die Steuerbemessungsgrundlage (der Gewerbesteuer) einbezogen werden, Leasingraten dagegen vollständig die Bemessungsgrundlage kürzen. Daher soll zunächst gezeigt werden, dass die gegenwärtige Steuergesetzgebung Leasing im Allgemeinen nicht gegenüber der Kreditfinanzierung bevorzugt. Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf die Gewerbesteuer.

Nach der bisherigen Gesetzeslage besteht auf der Ebene des Leasingnehmers bei der Leasingfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung scheinbar ein steuerlicher Vorteil, da im Falle der Kreditfinanzierung 50% der Zinsen nach §8 Nr. 1 GewStG als Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag, d.h. der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuer, hinzugerechnet werden, wogegen im Falle der Leasingfinanzierung die Leasingraten im Regelfall nicht unter die Hinzurechnung fallen. Diese Betrachtung übersieht aber, dass beim Leasing eine weitere Finanzierungsbeziehung hinzukommt, nämlich die Refinanzierung des Leasinggeschäfts durch den Leasinggeber. Um die steuerlichen Wirkungen der Kreditfinanzierung und des Leasing miteinander zu vergleichen, ist es daher notwendig, die saldierte Steuerbelastung von Leasingnehmer und Leasinggeber mit der Steuerbelastung eines Kreditnehmers zu vergleichen (vgl. Abb. 1).

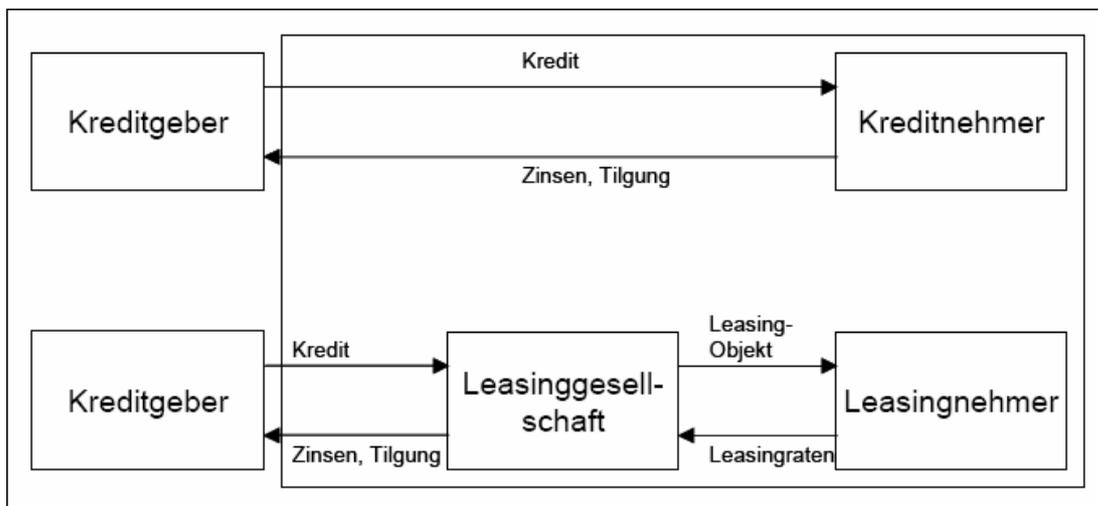


Abb. 1: Vergleichsgrundlage der Steuerwirkungen von Leasing und Kreditkauf

Bei dieser Betrachtungsweise führt aus finanzpolitischer Sicht der scheinbare Steuervorteil des Leasing für den Leasingnehmer keineswegs zu geringeren Steuereinnahmen. Zwar kann der Leasing-Nehmer die Leasing-Raten bisher voll als Aufwand berücksichtigen. Dafür erfolgt jedoch beim Leasing-Geber eine 50-prozentige Hinzurechnung der für die Refinanzierung des Leasingobjekts aufgewendeten Zinsen. Im Ergebnis wird sowohl beim Leasing als auch beim Kredit der Finanzierungsaufwand genau einmal besteuert. Beim Kredit erfolgt dies auf der Ebene des Kreditnehmers, beim Leasing auf der Ebene des Leasinggebers. Durch

eine teilweise Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers tritt an die Stelle der bisherigen Gleichbehandlung von Leasing und Kreditkauf zukünftig eine Benachteiligung des Leasing.

Leasing und Kreditkauf werden häufig als ökonomisch gleichwertige Alternativen angesehen. Um die steuerlichen Aspekte herauszuarbeiten, wird diese nicht unproblematische Gleichsetzung hier übernommen, sodass von identischen Cash Flows der beiden Alternativen vor Steuern ausgegangen wird. Allerdings bedarf die Gleichsetzung von Kreditkauf und Leasing einiger Präzisierungen. Leasingverträge enthalten häufig Optionsrechte, und zwar entweder in der Form, dass der Leasingnehmer das Recht hat, das Leasingobjekt nach Ende der Grundmietzeit zu einem heute festgelegten Preis zu erwerben (Kaufoption), oder, dass der Leasinggeber ein Andienungsrecht (Verkaufsoption) hat.

Im Folgenden wird zur Vereinfachung von sicheren Erwartungen ausgegangen. Weiterhin wird angenommen, dass der tatsächliche Restwert des Leasingobjekts zum Ende der Grundmietzeit dem (bereits bei Vertragsabschluss fest vereinbarten) Ausübungspreis der Kaufoption bzw. des Andienungsrechts entspricht. Das Leasingobjekt wird entsprechend der Modellannahme mit Sicherheit am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages vom Leasingnehmer erworben. Aufgrund der unterstellten Sicherheit des Erwerbs nehmen die Optionsrechte den Charakter von (unbedingten) Termingeschäften an. Ein Leasingvertrag mit Kaufoptions- bzw. Andienungsrecht entspricht damit einem Kreditkauf in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages, d.h. in Höhe des Anschaffungswertes des Leasingobjekts abzüglich des diskontierten Restwertes sowie eines Terminkaufs in Höhe des Restwertes.

Um Leasing und Kreditkauf vergleichbar zu machen, wird davon ausgegangen, dass der Kredit in Form eines Annuitätendarlehens aufgenommen wird, wobei der Kapitalaufnahmebetrag dem Nettoinvestitionsbetrag und die Laufzeit des Kredits der Grundmietzeit entspricht. Der Restwert wird annahmegemäß durch ein Darlehen, das am Ende der Grundmietzeit einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen getilgt wird, finanziert. Die Rückzahlung dieses Darlehens wird durch eine erneute Kreditaufnahme finanziert, wobei die Tilgungsmodalitäten dieses Darlehens der Finanzierung, die der Leasingnehmer für den Erwerb des Leasingobjekts am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags wählt, entspricht. Durch diese Annahme sind Kreditkauf und Leasingvertrag für den Zeitraum nach Beendigung des Leasingvertrages gleich gestellt, und zwar sowohl vor als auch nach Steuern. Eine Finanzierung, die die oben beschriebenen Merkmale aufweist, soll als leasingäquivalente Finanzierung bezeichnet werden.

Mit der Annahme einer leasingäquivalenten Finanzierung soll nicht das tatsächliche Finanzierungsverhalten von Unternehmen abgebildet werden, stattdessen dient diese Annahme ausschließlich dazu, identische Zahlungsströme vor Steuern bei beiden Alternativen herzustellen. Damit scheidet eine Überlegenheit des Leasing gegenüber dem Kreditkauf aus anderen als steuerlichen Gründen aus, so dass der Vorteilhaftigkeitsvergleich sich ausschließlich auf steuerliche Wirkungen konzentriert.

Im Folgenden wird gezeigt, dass Leasing und Kreditkauf unter der Annahme einer leasingäquivalenten Finanzierung beim gegenwärtigen Steuersystem sowohl vor als auch nach Steuern zu identischen Zahlungen führt. Die stetige Zunahme der Leasingquote in den letzten 30 Jahren kann damit nicht allein durch steuerliche Vorteile des Leasing erklärt werden, sondern ist darauf zurückzuführen, dass Leasing dem Kreditkauf aus ökonomischer Sicht zumindest in Teilbereichen überlegen ist. Eine zusätzliche Steuerbelastung des Leasing kann dann bewirken, dass eine volkswirtschaftlich sinnvolle Alternative nur wegen der damit verbundenen Steuerbelastung nicht gewählt wird. Dies führt zu Wohlfahrtseinbußen.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Leasinggesellschaft wird ebenfalls von einem Annuitätendarlehen in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages ausgegangen. In Höhe des diskontierten Restwertes wird ein Kredit aufgenommen, der ähnlich einem Zero-Bond am Ende

der Grundmietzeit einschließlich aller Zinsen in einem Betrag zurückgezahlt wird. Dieser Rückzahlungsbetrag entspricht genau dem Restwert, d.h. dem zu erwartenden Erlös aus der Veräußerung des Leasingobjekts. Mit dieser Annahme wird eine fristenkongruente Refinanzierung des Leasinggeschäfts unterstellt. Ziel dieser Annahmen ist auch hier wiederum, die Betrachtung allein auf die steuerlichen Wirkungen zu konzentrieren, das tatsächliche Finanzierungsverhalten von Leasinggesellschaften soll dagegen nicht abgebildet werden.

Für die Analyse der Steuerwirkungen werden folgende Symbole verwendet:

CF_t : Cash Flow in t

LR_t : Leasing-Rate in t

Unter Verwendung der Annuitätenformel erhalten wir für LR_t :

$$LR_t = LR = \left(I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right) \cdot \frac{i}{1-q^{-T}};$$

$$K_0 = \left(I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right)$$

T: Grundmietzeit des Leasingvertrages; entspricht annahmegemäß der Kreditlaufzeit

i: Zinssatz, der in den Leasingraten kalkuliert ist

i^* : Refinanzierungssatz der Leasing-Gesellschaft

$$q = 1 + i \text{ und } q^* = 1 + i^*$$

RW_T : Restwert des Leasingobjekts am Ende der Grundmietzeit

I_0 : Anschaffungswert des Leasingobjekts

K_0 : Nettoinvestitionsbetrag, Anschaffungswert abzüglich Barwert des Restwertes

s_{ge} : Gewerbesteuersatz [Effektivsteuersatz, der die bisher gegebene Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage berücksichtigt: ($s_{ge} = s_{ge^*} / (1+s_{ge^*})$)]

s_{ge^*} : Gewerbesteuersatz vor Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage. s_{ge^*} ergibt sich als Produkt aus Steuermesszahl und Hebesatz

AfA_t : Abschreibung im Jahr t; Im Folgenden wird stets von einer linearen Abschreibung ausgegangen, d. h.:

$$AfA_t = AfA = \frac{I_0 - RW_T}{T}$$

Die Leasingrate setzt sich aus einem Zins - und Tilgungsanteil zusammen:

$$LR = Z_t + R_t$$

Durch Umformen der Annuitätenformel ergeben sich die beiden Bestandteile Z_t und R_t :

Z_t : Zinsanteil an den Leasingraten bzw. in der Darlehnsannuität:

$$Z_t = \frac{i \cdot (q^T - q^{t-1})}{q^T - 1} \cdot K_0$$

R_t : Tilgungsanteil an den Leasingraten bzw. in der Darlehnsannuität:

$$R_t = \frac{i \cdot q^{t-1}}{q^T - 1} \cdot K_0$$

3 Gegenwärtige gewerbsteuerliche Regelungen

3.1 Gewerbesteuerbelastung des Leasingnehmers

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer errechnet sich aus dem Cash Flow¹ zum Zeitpunkt t abzüglich der entsprechenden Leasingrate. Vereinfachend wird angenommen, dass mit dem Abzug der Leasingrate sämtliche den Cash Flow mindernde Zahlungen berücksichtigt sind. Durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem effektiven Gewerbesteuersatz erhalten wir die Gewerbesteuerbelastung beim Leasingnehmer:

$$(CF_t - LR) \cdot s_{ge} \quad (1)$$

Als Ertrag nach Gewerbesteuern verbleibt die Differenz aus dem Cash Flow, abzüglich der Leasingraten und den zu zahlenden Steuern (1):

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge}) \quad (2)$$

3.2 Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers

Auf Seiten des Leasinggebers ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer aus den Leasingraten, die vereinfachend angenommen den einzigen Ertrag darstellen, abzüglich der AfA und der Refinanzierungszinsen, wobei 50 % der Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet werden:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot s_{ge} + 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} = (LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t) \cdot s_{ge} \quad (3)$$

Dementsprechend beträgt der Ertrag des Leasinggebers nach Gewerbesteuern:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (4)$$

¹ Es wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass es keine zahlungsunwirksamen Aufwendungen und abgesehen von den explizit betrachteten keine hinzurechnungs- oder kürzungspflichtigen Sachverhalte gibt, so dass der Cash Flow nach Leasingraten dem gewerbesteuerpflichtigen Gewinn entspricht.

3.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Gewerbesteuern

Der Saldo des Ertrages von Leasingnehmer und Leasinggeber nach Gewerbesteuern erhalten wir durch Addition von (2) und (4):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (5)$$

Dies entspricht dem Ertrag nach Gewerbesteuern beim Kreditkauf unter der Annahme, dass die Kreditfinanzierung laufzeitkongruent zu den Leasingraten erfolgt und die Hälfte der Zinsen für Dauerschulden der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet wird.

Ergebnis 1: Das derzeitige Steuerrecht behandelt Leasing und Kreditfinanzierung identisch. Die Freistellung der Leasingraten von der Gewerbesteuerpflicht bedeutet keine steuerliche Bevorzugung der Leasing-Finanzierung, sofern die Refinanzierung der Leasing-Gesellschaften bzgl. der Gewerbesteuer genauso behandelt wird wie die Kreditfinanzierung beim Käufer/Nutzer.

Durch Forfaitierung der Leasingforderung bei Weitergabe des Ausfallrisikos kann die hälftige Hinzurechnung der Zinsen für Dauerschulden zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer im Einzelfall vermieden werden. Unter dieser Annahme ist der saldierte Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Steuern um $0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$, d.h. um die eingesparte Gewerbesteuer höher als im betrachteten Fall. Die Nutzung dieser Refinanzierungsform kommt nur für die Leasingforderungen, nicht aber für die Restwerte der Leasingobjekte in Betracht. Im Übrigen kann derzeit z.B. durch eine revolvingierende Finanzierung mit kurzfristigen Krediten auch beim Kreditkauf die hälftige Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag im Einzelfall vermieden werden.

4 Auswirkungen der Veränderungen laut Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmenssteuerreform auf die Gewerbesteuerbelastung von Leasingverhältnissen

Zu den zentralen Zielen der Unternehmenssteuerreform zählen die Verringerung des Verlustes von Steuersubstrat und die Verstärkung der kommunalen Finanzen. Um dies zu erreichen, sieht der Reformentwurf eine anteilige Hinzurechnung von Zinsen aus sämtlichen Schuldverhältnissen, sowie von pauschalisierten Finanzierungsanteilen der Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasing-Entgelte zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vor. Der Hinzurechnungssatz wird von gegenwärtig 50 % auf 25 % reduziert. Die Pauschalsätze für den Finanzierungsanteil an den Leasingraten sind noch nicht endgültig festgelegt, ursprünglich war für Mobilien-Leasingverträge ein Finanzierungsanteil von 25 % vorgesehen, nach dem heute (12.03.07) aktuellen Stand beträgt der Anteil 20 %. Für Immobilien-Leasingverträge unterstellt der Gesetzentwurf, dass der Finanzierungsanteil an den Leasingraten 75 % ausmacht.

4.1 Gewerbesteuerbelastung des Leasingnehmers

Wir bezeichnen den Satz, zu dem Zinsen bzw. Finanzierungsanteile von Leasingverträgen der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden, mit α . Gegenwärtig gilt $\alpha = 0,5$, vorgesehen ist künftig $\alpha = 0,25$. Der pauschalisierte Finanzierungsanteil von Lea-

singraten wird mit β bezeichnet. Gegenwärtig gilt $\beta = 0$, künftig soll für Mobilien-Leasingverträge $\beta = 0,2$ und für Immobilien-Leasingverträge $\beta = 0,75$ gelten.

Der Ertrag des Leasingnehmers nach Gewerbesteuern beträgt dann:

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (6)$$

Verglichen mit der heute geltenden Situation sinkt der Ertrag um die Gewerbesteuerbelastung, die auf den hinzugerechneten Teil der Leasingrate entfällt.

4.2 Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers

Die Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers ändert sich gegenüber der heutigen Situation nicht grundsätzlich, Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform ergeben sich lediglich durch einen veränderten Hinzurechnungs- und Gewerbesteuersatz. Der Ertrag des Leasinggebers nach Gewerbesteuer beträgt:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (7)$$

Die Möglichkeit, die Gewerbesteuerbelastung des Refinanzierungsaufwandes durch Forfaitieren der Leasingforderungen zumindest teilweise zu vermeiden, wird es künftig nicht mehr geben, da der Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der verkauften Leasingforderung und dem Erlös aus der Veräußerung der Leasingforderung als Zinsaufwand in die Hinzurechnung mit einbezogen wird.

4.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Gewerbesteuern

Der Saldo des Ertrages von Leasingnehmer und Leasinggeber nach Gewerbesteuern erhalten wir durch Addition von (6) und (7):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} - \alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (8)$$

Die Gewerbesteuerbelastung, die beim Leasingnehmer zukünftig durch die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen an Leasingraten zur Bemessungsgrundlage entsteht, reduziert den Ertrag nach Gewerbesteuern. Wenn wir unterstellen, dass der Finanzierungsanteil genau so bemessen wäre, dass er exakt dem Zinsanteil entspricht, d.h. wenn $\beta \cdot LR = Z$ gelten würde, können wir für (8) auch schreiben:²

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - 2 \cdot \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (9)$$

Aus (9) wird ersichtlich, dass in dem (in der Realität nicht gegebenen) Spezialfall, dass der pauschalierte Finanzierungsanteil exakt dem in der Leasingrate enthaltenen impliziten Zinsanteil entspricht, eine Doppelbesteuerung der hinzugerechneten Zinsen im wörtlichen Sinne vorliegt. Ist der Finanzierungsanteil dagegen zu hoch bemessen, d.h. gilt $\beta \cdot LR > Z$, so entspricht die Gewerbesteuerbelastung, die auf die Finanzierungsanteile von Leasingraten entfällt mehr als dem Doppelten der Gewerbesteuerbelastung, die auf Kreditzinsen anfällt (10):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (10)$$

² Da der implizite Zinsanteil in den Leasingraten nicht konstant ist, sondern kontinuierlich sinkt, kann eine über die Vertragsdauer hinweg konstante Aufteilung der Leasingrate in Zins- und Tilgungsanteile niemals exakt sein.

Ein Vergleich von (8) und (10) zeigt, dass die Steuerbelastung bei Leasing um

$$\alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} ,$$

d.h. um die Gewerbesteuer auf die hinzugerechneten Finanzierungsanteile höher ausfällt als bei einer Kreditfinanzierung. Der Entwurf zur Unternehmenssteuerreform ist somit nicht finanzierungsneutral, sondern benachteiligt Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung.

5 Lösungsmöglichkeiten

Um die steuerliche Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung zu vermeiden, gibt es grundsätzlich zwei Lösungsansätze:

1. Zinsaufwendungen von Leasinggesellschaften, die mit der Finanzierung von Vermietvermögen zusammenhängen, werden von einer Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ausgenommen. Damit würden Leasinggesellschaften den Kreditinstituten im Hinblick auf die gewerbesteuerliche Behandlung gleichgestellt. (Freistellungslösung)
2. Der Leasinggeber kann einen Teil seiner Leasingerträge, der dem beim Leasingnehmer hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteil an den Leasingraten entspricht, bei der Ermittlung seines Gewerbeertrags absetzen. Eine Belastung des Leasinggebers mit Gewerbesteuer tritt nur dann ein, wenn der gekürzte Gewerbeertrag positiv ist. (Abzugslösung)

5.1 Freistellung von Leasinggesellschaften von der Hinzurechnung des Refinanzierungsaufwandes

Werden die Finanzierungskosten, die mit der Anschaffung der Vermietobjekte zusammenhängen, beim Leasinggeber nicht der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzuge-rechnet, so beträgt der saldierte Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Abführung der Gewerbesteuer:

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (11)$$

Ein Vergleich von (11) und (10) zeigt, dass Leasing und Kreditfinanzierung gewerbesteuerlich gleich behandelt werden, wenn der pauschalierte Finanzierungsanteil den Zinskosten entspricht. Übersteigt dagegen $\beta \cdot LR$ die Zinskosten, so wird Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich benachteiligt. Gegenüber einer Doppelbesteuerung, die im gegenwärtigen Entwurf zur Unternehmenssteuerreform vorgesehen ist, fällt die Benachteiligung des Leasing allerdings deutlich niedriger aus.

5.2 Abzug der pauschalierten Finanzierungsanteile vereinnahmter Leasingraten

Kann der Leasinggeber einen Teil der vereinnahmten Leasingraten, der dem beim Leasingnehmer pauschaliert hinzugerechneten Finanzierungsanteil entspricht, bei der Ermittlung seines Gewerbeertrages absetzen, fällt nur dann Gewerbesteuer an, wenn der gekürzte Gewerbeertrag positiv ist. Umgekehrt führt die Kürzung nur insoweit zu einer Gewerbesteuer-minderung, wie sie nicht zur Entstehung eines negativen Gewerbeertrages führt. Die Gewerbesteuerbelastung beträgt somit:

$$\text{Max}\{LR - AfA - (1 - \alpha) \cdot Z_t - \alpha \cdot \beta \cdot LR; 0\} \cdot s_{ge} \quad (12)$$

Eine doppelte Besteuerung von Zinsanteilen in den Leasingraten wird nur dann vermieden, wenn der Gewerbeertrag des Leasinggebers nicht negativ wird.

Wenn wir wieder den Spezialfall betrachten, dass der pauschalierte Finanzierungsanteil exakt den Zinskosten entspricht, d.h. $\beta \cdot LR = Z$ gilt, so beträgt die Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot s_{ge} \quad (13)$$

Die Abzugsfähigkeit führt in diesem Fall dazu, dass die Zinskosten beim Leasinggeber von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Die saldierte Steuerlast von Leasinggeber und Leasingnehmer entspricht dann der des Kreditnehmers, Leasing und Kreditfinanzierung wären gewerbesteuerlich gleichgestellt. Damit gilt folgendes Ergebnis:

Ergebnis 2: Es sei die (unrealistische) Voraussetzung erfüllt, dass die pauschalierten Finanzierungsanteile exakt den Zinskosten entsprechen. Kann der Leasinggeber die Finanzierungsanteile, die der Bemessungsgrundlage des Leasingnehmers hinzugerechnet wurden, von seiner Bemessungsgrundlage absetzen, so entspricht die Abzugslösung der Freistellungslösung. Sowohl die Freistellungslösung als auch die Abzugslösung führen dazu, dass die Kreditfinanzierung und Leasing gewerbesteuerlich gleich behandelt werden.

Eine Bemessung der Finanzierungsanteile von Leasingraten exakt in Höhe der tatsächlichen Zinsanteile ist nur ein theoretischer Grenzfall, der praktisch nicht zu erreichen ist. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, welche der beiden Lösungsmöglichkeiten – Freistellungslösung oder Abzugslösung – vorzuziehen ist, wenn $\beta \cdot LR \neq Z_t$ gilt.

Bei der Freistellungslösung folgt aus einem Vergleich von (10) und (11) unmittelbar, dass die Differenz des Nach-(Gewerbe-)Steuer-Ertrags bei Leasing und Kreditfinanzierung

$$\Delta = \alpha \cdot s_{ge} (\beta \cdot LR - Z_t) \quad (14)$$

beträgt. Ist der Finanzierungsanteil an den Leasingraten zu hoch bemessen, ist aus steuerlicher Sicht der Kredit die vorteilhaftere Alternative, im umgekehrten Fall wäre Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich bevorzugt. Damit erhalten wir folgendes Ergebnis:

Ergebnis 3: Steuerneutralität bezüglich Leasing und Kreditfinanzierung kann bei der Freistellungslösung nur erreicht werden, wenn der pauschalierte Finanzierungsanteil an den Leasingraten dem Zinsanteil genau entspricht.

Bei der Abzugslösung unterstellen wir zunächst, dass der Leasinggeber von der Abzugsfähigkeit in vollem Umfang Gebrauch machen kann, d.h.

$$(1 - \alpha \cdot \beta)LR - AfA - (1 - \alpha) \cdot Z_t > 0 \quad (15)$$

gilt. In diesem Fall beträgt der saldierte Nach-Steuer-Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer

$$(CF - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (16)$$

und entspricht dem Nach-Steuer-Ertrag bei Kreditfinanzierung, unabhängig davon, ob β dem tatsächlichen Zinsanteil entspricht. Wir erhalten somit als Ergebnis:

Ergebnis 4: Zu niedrig oder zu hoch bemessene Finanzierungsanteile von Leasingraten sind so lange unbedenklich, wie der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit vollständig ausschöpfen kann.

Die heutige gewerbesteuerliche Regelung kann als degenerierter Spezialfall der Abzugslösung mit $\beta = 0$ interpretiert werden.

Kann der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit nicht vollständig ausschöpfen, so kommt es dagegen zu einer Doppelbesteuerung von Zinsanteilen, die Abzugslösung führt dann zu einer Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung.

Um beurteilen zu können, ob unter realistischen Bedingungen die Abzugsmöglichkeit vollständig ausgeschöpft werden kann, werden in (15) für α und β die Werte 0,25 bzw. 0,2 eingesetzt. Wir erhalten dann:

$$0,95 \cdot LR > AfA + 0,75 \cdot Z_t \quad (17)$$

Da die Leasingrate sich aus Zins- und Tilgungsanteil zusammensetzt, können wir für (17) auch schreiben:

$$0,2 \cdot Z_t + 0,95 \cdot R_t > AfA \quad (18)$$

Die Bedingung (18) wird – auf die gesamte Vertragslaufzeit gesehen – umso eher erfüllt sein,

- je größer der tatsächliche Zinsanteil an den Leasingraten ist und
- je größer die Differenz zwischen den Tilgungsanteilen und den Abschreibungen ist.

Der tatsächliche Zinsanteil ist tendenziell bei einer langen Vertragslaufzeit höher, die Summe der Tilgungsanteile übersteigt die Summe der Abschreibungen um den Diskont auf den Restwert. Dieser ist umso höher, je länger die Vertragslaufzeit und je höher der Restwert ist. Bedingung (18) wird daher bei wertbeständigen Objekten wie Fahrzeugen eher erfüllt sein als bei Maschinen und IT-Objekten. Da ein deutlich überhöhter pauschalierter Finanzierungsanteil dazu führt, dass der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit nicht vollständig ausschöpfen kann und es dadurch zu einer Doppelbesteuerung käme, sollten die Pauschalierungssätze im Fall einer Umsetzung der Abzugslösung besonders zurückhaltend festgesetzt werden. Dies wäre weder mit einer Bevorzugung des Leasing noch mit einer Gefährdung des Steueraufkommens verbunden. Die Auswirkungen eines zu niedrig angesetzten pauschalen Finanzierungsanteils beim Leasingnehmer würden bei der Abzugslösung „automatisch“ durch eine höhere Besteuerung beim Leasinggeber ausgeglichen.

6 Bedeutung einer korrekten Bemessung der Finanzierungsanteile

Es ist nahe liegend, dass sich der Gesetzgeber zur Ermittlung des steuerpflichtigen Finanzierungsanteils von Leasingraten einer Pauschalierung bedient. Die tatsächlichen Finanzierungsanteile hängen von zahlreichen Faktoren ab und ändern sich während der Laufzeit des Leasingvertrages stetig. Eine Zugrundelegung der tatsächlichen Finanzierungsanteile erscheint deshalb unpraktikabel.

Wenn man die steuerliche Wirkung einer Pauschalierung des Finanzierungsanteils im Vergleich zu einer korrekten Bemessung entsprechend der Herangehensweise bei Kreditzinsen bestimmen will, muss man für jede der hier angenommenen monatlichen Ratenzahlungen die Differenz zwischen dem Steuerbetrag bei pauschalem Ansatz und dem Steuerbetrag bei korrektem Ansatz bestimmen.

6.1 Steuerhöhe bei pauschaler Bestimmung des Finanzierungsanteils

Bei Pauschalierung ist der Finanzierungsanteil und damit auch der Steuerbetrag über die gesamte Laufzeit konstant. Dieser Steuerbetrag S^P hängt vom Finanzierungsanteil, dem Hinzurechnungssatz, dem Gewerbesteuersatz, dem unterstellten Zinssatz der Leasinggesellschaft und der Laufzeit des Vertrages ab. Er beträgt:

$$S^P = LR \cdot \alpha \cdot \beta \cdot s_{ge} \quad (19)$$

Die Leasingrate lässt sich dabei aus der Annuitätenformel herleiten:

$$LR = \frac{i}{1 - q^{-T}} \cdot K_0 \quad (20)$$

Ist dieser Betrag höher als der, der bei korrekter Ermittlung gezahlt werden müsste, so ist die Pauschalierung von Nachteil für den Leasingnehmer.

6.2 Steuerhöhe bei korrekter Berechnung des Finanzierungsanteils

Wie bereits in Abschnitt 1 erläutert, entspricht ein Leasingvertrag einem Kreditkauf in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages (Anschaffungswert – Barwert des Restwertes) sowie einem Terminkauf in Höhe des Restwertes. Der Kreditkauf soll in Form eines Annuitätendarlehens aufgenommen werden, mit dem Nettoinvestitionsbetrag als Kreditbetrag. Die Höhe der Annuität entspricht der in (20) berechneten Leasingrate. Der korrekte Zinsanteil lässt sich mit Hilfe der Zins- und Tilgungsrechnung analog der Vorgehensweise bei Annuitätendarlehen ermitteln:

$$Z_t = \frac{\text{Restschuld}_t \cdot i}{LR} \quad (21)$$

Dabei gilt:

$$\text{Restschuld}_t = I_0 - \left(t \cdot LR - \sum_{j=1}^t Z_j \right)$$

Da sich die Restschuld mit jeder Rate reduziert, verringert sich ebenso der Zinsanteil mit jedem Monat. Damit variiert auch der Steuerbetrag, der bei korrekter Ermittlung fällig würde und den wir mit S_t^{kor} notieren:

$$S_t^{\text{kor}} = Z_t \cdot LR \cdot \alpha \cdot s_{ge} \quad (22)$$

Im Folgenden bezeichnen wir den Steuernachteil der Pauschalierung für den Monat t mit SV_t . Er entspricht der Differenz aus (19) und (22).

$$SV_t = S^P(\alpha, \beta, s_{ge}, i, T, RW_T) - S_t^{\text{kor}}(\alpha, s_{ge}, i, T, RW_T) \quad (23)$$

Da die Gewerbesteuer auf jährlicher Basis erhoben wird, muss für jedes Jahr die Summe der monatlichen Beträge gebildet werden. Um schließlich die steuerliche Wirkung der Pauschalierung des Finanzierungsanteils für die gesamte Vertragslaufzeit zu erhalten, muss weiter über alle Jahre der Laufzeit summiert werden, wobei die einzelnen jährlichen Vor- bzw. Nachteile auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diskontiert werden müssen. Als Diskontierungssatz wird der Kapitalkostensatz d herangezogen. Bezeichnet J die Anzahl der Jahre, deren gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage durch den Leasingvertrag beeinflusst wird, dann beträgt der Steuernachteil für die gesamte Laufzeit:

$$SV = \sum_{j=1}^J \frac{\sum_{t=(j-1) \cdot 12 + 1}^{j \cdot 12} SV_t}{(1+d)^{j-1}} \quad (24)$$

Wird dieser Wert positiv, wäre die Pauschalierung somit insgesamt nachteilig. Die Wirkung der einzelnen Parameter auf diesen Steuervor- bzw. -nachteil lässt sich nun leicht folgern. Der Gewerbesteuersatz und der Hinzurechnungssatz sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung, wir betrachten sie daher als gegeben.

6.3 Einfluss der Parameter auf den gesamten Steuervorteil

Betrachtet werden soll ein realistischer Ansatz der durchschnittlichen Vertragslaufzeit, des kalkulierten Restwertes sowie des zu unterstellenden Zinssatzes. Für diese Konstellation wird ein Pauschalierungssatz zur Ermittlung des Finanzierungsanteiles von Leasingraten mit der Maßgabe gesucht, dass die Pauschalierung nicht zu einer übermäßigen steuerlichen Benachteiligung der Leasingalternative im Vergleich zur Kreditfinanzierung führt.

Grundsätzlich steigt der korrekte Zinsanteil mit zunehmendem kalkulierten Restwert und mit zunehmender Laufzeit, hier sollten also realistische Laufzeiten bei der Berechnung unterstellt werden. Dabei ist nach Objektklassen zu unterscheiden. Ein positiver Zusammenhang besteht ebenso zum Refinanzierungszinssatz der Leasinggesellschaft.

Die Wahl des pauschalen Finanzierungsanteiles ist für den Vergleich der steuerlichen Wirkungen von entscheidender Bedeutung. Denn ein Leasingvertrag ist immer dann steuerlich benachteiligt, wenn gilt:

$$LR \cdot \beta > Z_t$$

Wird β unverhältnismäßig hoch angesetzt, entsteht damit ein steuerlicher Nachteil für den Leasingvertrag.

Wie sensitiv eine steuerliche Benachteiligung des Leasing bei Veränderungen der Laufzeit, des Refinanzierungszinssatz und des Ansatzes des pauschalen Finanzierungsanteils reagiert, wird im Folgenden anhand von Beispielrechnungen untersucht.

6.4 Vergleich der steuerlichen Wirkungen einer pauschalierten und einer theoretisch korrekten Bestimmung des Finanzierungsanteils von Leasingraten

6.4.1. Mobilien-Leasing

Anhand von Beispielrechnungen soll untersucht werden, ob ein Finanzierungsanteil von 20 % der Leasingraten für das Mobilien-Leasing angemessen ist. Dazu werden die gewerbesteuerlichen Konsequenzen einer pauschalen Bemessung der Finanzierungsanteile von Leasingraten berechnet. Der effektive Zinsanteil in den Leasingraten hängt ab von den Vertragsparametern des Leasingvertrages, wie der Höhe des zu unterstellenden Refinanzierungszinssatzes der Leasinggesellschaft, der Vertragslaufzeit und der (relativen) Höhe des Restwertes.

Wir gehen in allen Beispielrechnungen von einem Anschaffungswert des Objektes von 1.000 Euro aus, die Leasingraten werden monatlich nachschüssig gezahlt. Weiter gelte der voraussichtliche Hinzurechnungssatz α von 25%. Eine Gewerbesteuerbelastung von 13,2% wird unterstellt. Zur Ermittlung des effektiven Zinsanteils wird ein Refinanzierungszinssatz der Leasinggesellschaften von 5 % angenommen. Dieser Einstandszins des Leasinggebers enthält die Marge des Refinanzierers, die auch im Fall eines Kreditkaufs der Hinzurechnung beim Kreditnehmer unterliegen würde. Die Marge des Leasinggebers ist jedoch nicht einzu beziehen, da sie Entgelt für die über die reine Finanzierungsfunktion hinausgehenden Dienstleistungen des Leasinggebers (Objektbeschaffung, -verwaltung, -verwertung etc.) darstellt. Ein Zinssatz von 5 % entspricht in etwa dem durchschnittlichen Zinsniveau für Unternehmenskredite in den letzten zehn Jahren.

Für einen realistischen Ansatz möglicher Laufzeiten und Restwerte ziehen wir eine aktuelle empirische Erhebung des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen heran, die 30% der Mobilien-Leasing-Verträge des Mobilien-Leasing-Sektors umfasst. Dabei wurden für verschiedene Objektgruppen die Durchschnittswerte für die Vertragslaufzeit und den kalkulierten Restwert ermittelt. Es wurden folgende Werte ermittelt:

Tabelle 1: Durchschnittliche Vertragslaufzeiten und kalkulatorische Restwerte bei Mobilienleasing-Verträgen:

Objektgruppe:	Maschinen	IT	Fahrzeuge (garantierter Restwert)	Fahrzeuge (kein garantierter RW)	Sonstige Mobilien
Vertragslaufzeit in Monaten	58,7	45,4	38,4	30,6	56,3
kalk. Restwert	10,7%	2,5%	46,7%	37,5%	12,6%
Anteil der Objektgruppe am ges. Mobilien-Leasing	13,4%	8,6%	20,5%	44,4%	13,2%

Die steuerlichen Wirkungen der Pauschalierung des Finanzierungsanteils werden sowohl für diese Vertragsparameterkonstellationen als auch für davon abweichende Laufzeiten und Restwerte bestimmt.

Der pauschale Finanzierungsanteil β der Leasingrate LR wird mit dem Hinzurechnungssatz α der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet. Auf diesen Betrag wird künftig Gewerbesteuer zu entrichten sein:

$$\alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (25)$$

Unterstellen wir die aktuell vorgesehenen Sätze für den Finanzierungsanteil und den Hinzurechnungssatz sowie eine Gewerbesteuerbelastung von 13,2%, so folgt eine zusätzliche Besteuerung von:

$$0,66\% \cdot LR \quad (26)$$

Diese zusätzliche Belastung bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit konstant. Sie soll nun verglichen werden mit der Belastung, die sich ergäbe, wenn die Finanzierungsanteile der Leasingraten korrekt, d.h. nach der Effektivzinsmethode bestimmt würden, also:

$$\alpha \times Z_t \times s_{ge} = 3,3\% \cdot Z_t. \quad (27)$$

In jedem Monat berechnen wir also die Differenz aus (26) und (27) und summieren die Werte für jedes Jahr. Um schließlich den Steuervor- bzw. Nachteil für die gesamte Laufzeit zu bestimmen, berechnen wir den Barwert der Steuervor- bzw. Nachteile entsprechend (24). Wir unterstellen dabei 5% Kapitalkosten. Die Ergebnisse der Berechnungen werden in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Steuervor- bzw. Nachteile durch Pauschalierung des Finanzierungsanteiles mit 20%

Objektart	Laufzeit in Monaten	Jahr	Zinsanteil effektiv in %	durchschnittl. effektiver Zinsanteil	GewSt-Belastung pauschal in % der LR	GewSt-Belastung bei Effektivzins in % der LR	Differenz pro Jahr in %-Punkten	Differenz insgesamt in %
Maschinen	42	1	16,44%	10,95%	0,66%	0,54%	-0,12%	- 5,48%
		2	12,16%		0,66%	0,40%	-0,26%	
		3	7,67%		0,66%	0,25%	-0,41%	
		4	4,15%		0,66%	0,14%	-0,52%	
	59	1	21,97%	13,75%	0,66%	0,73%	0,07%	-3,02%
		2	17,98%		0,66%	0,59%	-0,07%	
		3	13,78%		0,66%	0,45%	-0,21%	
		4	9,37%		0,66%	0,31%	-0,35%	
		5	4,93%		0,66%	0,16%	-0,50%	
	70	1	24,88%	14,94%	0,66%	0,82%	0,16%	-1,66%
		2	21,03%		0,66%	0,69%	0,03%	

Objektart	Laufzeit in Monaten	Jahr	Zinsanteil effektiv in %	durchschnittl. effektiver Zinsanteil	GewSt-Belastung pauschal in % der LR	GewSt-Belastung bei Effektivzins in % der LR	Differenz pro Jahr in %-Punkten	Differenz insgesamt in %
		3	16,99%		0,66%	0,56%	-0,10%	
		4	14,94%		0,66%	0,42%	-0,24%	
		5	8,08%		0,66%	0,27%	-0,39%	
		6	3,82%		0,66%	0,13%	-0,53%	
IT	36	1	13,32%	8,80%	0,66%	0,46%	-0,20%	-5,26%
		2	8,88%		0,66%	0,32%	-0,34%	
		3	4,22%		0,66%	0,16%	-0,50%	
	46	1	16,26%	9,98%	0,66%	0,54%	-0,12%	-5,56%
		2	11,97%		0,66%	0,40%	-0,26%	
		3	7,47%		0,66%	0,25%	-0,41%	
		4	3,05%		0,66%	0,10%	-0,56%	
	56	1	19,10%	11,16%	0,66%	0,63%	-0,03%	-4,75%
		2	14,96%		0,66%	0,49%	-0,17%	
		3	10,61%		0,66%	0,35%	-0,31%	
		4	6,04%		0,66%	0,20%	-0,46%	
		5	2,05%		0,66%	0,07%	-0,59%	
Fahrzeuge ohne garantierten Restwert	22	1	11,76%	9,89%	0,66%	0,39%	-0,27%	-5,12%
		2	7,64%		0,66%	0,21%	-0,45%	
	30	1	15,61%	12,35%	0,66%	0,52%	-0,14%	-3,43%
		2	11,30%		0,66%	0,50%	-0,16%	
		3	7,92%		0,66%	0,26%	-0,40%	
	38	1	17,78%	13,13%	0,66%	0,59%	-0,07%	-3,13%
		2	13,57%		0,66%	0,45%	-0,21%	
		3	9,15%		0,66%	0,30%	-0,36%	
		4	6,48%		0,66%	0,21%	-0,45%	

Fahrzeuge mit garantiertem Restwert	30	1	19,16%	16,03%	0,66%	0,63%	-0,03%	-1,39%
		2	15,02%		0,66%	0,62%	-0,16%	
		3	11,79%		0,66%	0,39%	-0,27%	
	38	1	22,55%	18,17%	0,66%	0,74%	0,08%	-0,59%
		2	18,59%		0,66%	0,61%	-0,05%	
		3	14,47%		0,66%	0,48%	-0,18%	
		4	11,90%		0,66%	0,02%	-0,27%	
	46	1	21,36%	15,48%	0,66%	0,51%	0,04%	-1,86%
		2	17,33%		0,66%	0,37%	-0,09%	
		3	13,10%		0,66%	0,22%	-0,23%	
		4	9,04%		0,66%	0,07%	-0,36%	

Die zweite Spalte von rechts (Differenz pro Jahr in %) zeigt für jedes Jahr den Steuervor- bzw. Nachteil in Prozent der Leasingraten. Auf Basis unserer Durchschnittswerte kommt es bei jeder Objektart nahezu in jedem Jahr zu Steuernachteilen, wobei der Nachteil mit zunehmendem Vertragsalter steigt. Erst bei ungewöhnlich langen Vertragslaufzeiten und hoher Wertbeständigkeit des Leasingobjekts kann es in einzelnen Laufzeitjahren zu Steuervorteilen durch die Pauschalierung kommen, die jedoch im weiteren Vertragsablauf durch entsprechende Nachteile überkompensiert werden. In der rechten Spalte der Tabelle sind die Barwerte der Steuernachteile bezogen auf den Barwert der Zinszahlungen über die gesamte Laufzeit dargestellt. Diese Größe gibt somit Auskunft darüber, in welchem Maße sich Leasing gegenüber einer Kreditfinanzierung verteuert. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um einen zusätzlichen Nachteil - zusätzlich zur Doppelbesteuerung - handelt. Man erkennt, dass sich für alle unterstellten Szenarien negative Barwerte ergeben, die einen steuerlichen Nachteil des Leasing wegen der Pauschalierung des Finanzierungsanteiles bedeuten. Dies gilt selbst dann, wenn man unrealistisch lange Vertragslaufzeiten unterstellt. Auch wenn man den unrealistisch hohen Refinanzierungszins mit 6% ansetzt, wie das Bundesfinanzministerium in seiner Veröffentlichung „ökonomische Aspekte der steuerlichen Behandlung von Finanzierungsaufwendungen“, bleibt für fast alle hier untersuchten Objektgruppen und Laufzeiten der korrekte Finanzierungsanteil unter 20%.

Wir können nun für jede unterstellte Laufzeit und jede Objektart den kritischen Pauschalierungssatz für den Finanzierungsanteil ermitteln, der zu keinen zusätzlichen Steuernachteilen für das Leasing durch die Pauschalierung führt:

Tabelle 3: Kritische pauschale Finanzierungsanteile

Objektgruppe:	Vertragslaufzeit:	Refinanzierungszins:	
		5%	6%
Maschinen	42	11,17%	13,16%
	59	14,16%	16,62%
	70	15,53%	18,21%
IT	36	9,68%	11,44%
	46	10,25%	12,12%
	56	11,55%	13,63%
Fahrzeuge ohne garantierten Restwert	22	9,94%	11,72%
	30	12,45%	14,63%
	38	13,30%	15,62%
Fahrzeuge mit garantiertem Restwert	30	16,13%	18,78%
	38	18,33%	21,29%
	46	15,72%	18,34%

Der kritische Finanzierungsanteil liegt bei allen Objektkategorien und Laufzeiten meist deutlich unter 20%. Nur bei ungewöhnlich langen Laufzeiten, hohen Restwerten und einem überdurchschnittlich hohen Zinsniveau kann im Einzelfall ein pauschaler Finanzierungsanteil von 20% im Einzelfall ausnahmsweise zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Finanzierungsanteils führen. Eine derartige Konstellation der Rahmenbedingungen ist allerdings höchst unrealistisch.

6.4.2 Immobilienleasing

Für das Immobilienleasing sieht der Gesetzentwurf vor, dass 75 % der Leasingraten als Finanzierungsanteil angesehen und damit der 25 %-igen Hinzurechnung unterworfen werden. Tabelle 4 enthält die Ergebnisse von Berechnungen, denen ein idealtypischer Immobilienleasingvertrag mit folgenden Merkmalen zugrunde liegt.

Vertragslaufzeit:	20 Jahre
Kalkulierter Restwert:	32 % der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (AHK); dies entspricht dem Restbuchwert bei einer 3 %-igen jährlichen Abschreibung auf den Gebäudewert, dessen Anteil an den Gesamt-AHK mit 80 % angenommen wird
Zinssatz:	5 %; Da die Immobilie als Sicherheit dient, wäre hier auch ein geringerer Zinssatz gerechtfertigt.

Tabelle 4: Steuervor- bzw. -nachteile durch Pauschalierung des Finanzierungsanteiles bei Immobilien-Leasingverträgen mit 75 %

Jahr	Zinsanteil effektiv in %	Gewerbesteuerbelastung pauschal in % der LR	Gewerbesteuerbelastung bei Effektivzins in % der LR	Differenz pro Jahr in %
1	70,92	2,475%	2.340%	-0.135%
2	69,43	2,475%	2.336%	-0.139%
3	67,87	2,475%	2.332%	-0.143%
4	66,22	2,475%	2.328%	-0.147%
5	64,50	2,475%	2.324%	-0.151%
6	62,68	2,475%	2.482%	0.007%
7	60,77	2,475%	2.406%	-0.069%
8	58,76	2,475%	2.327%	-0.148%
9	56,65	2,475%	2.243%	-0.232%
10	54,43	2,475%	2.156%	-0.319%
11	52,10	2,475%	2.063%	-0.412%
12	49,65	2,475%	1.966%	-0.509%
13	47,08	2,475%	1.864%	-0.611%
14	44,37	2,475%	1.757%	-0.718%
15	41,52	2,475%	1.644%	-0.831%
16	38,53	2,475%	1.526%	-0.949%
17	35,39	2,475%	1.401%	-1.074%
18	32,08	2,475%	1.270%	-1.205%
19	28,61	2,475%	1.133%	-1.342%
20	24,95	2,475%	0.988%	-1.487%

Aus Tabelle 4 ist zu erkennen, dass selbst in den Anfangsjahren des Leasingvertrages der Zinsanteil an den Leasingraten unter 75 % liegt, im Durchschnitt über die gesamte Laufzeit liegt der Zinsanteil bei 51,33%. Der Barwert der Steuernachteile gegenüber der Kreditfinanzierung beträgt bezogen auf den Barwert der Zinsen 12,83%. Eine zusätzliche steuerliche Benachteiligung des Leasing durch die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird nach den Daten des Beispiels verhindert, wenn der pauschalierte Finanzierungsanteil bei 51,66 % liegt. Damit ist zu fordern, dass der Pau-

schalierungssatz für Immobilien-Leasingverträge nicht wesentlich höher als 50 % angesetzt werden sollte.

7. Fazit

- Die gegenwärtigen gewerbesteuerlichen Regelungen bevorzugen Leasing nicht, sondern behandeln Leasing und Kreditfinanzierung grundsätzlich gleichartig. Während bei der Kreditfinanzierung Anteile an den Finanzierungsaufwendungen beim Kreditnehmer der Gewerbesteuer unterliegen, trägt die gewerbesteuerliche Belastung der Finanzierungsaufwendungen beim Leasing der Leasinggeber.
- Jede Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen an Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers bedeutet eine Doppelbesteuerung von Zinsaufwendungen und bewirkt somit eine steuerliche Benachteiligung des Leasingnehmers.
- Diese steuerliche Benachteiligung wirkt umso stärker, je höher die pauschalierten Finanzierungsanteile angesetzt werden.

Um Steuerneutralität hinsichtlich der Kreditfinanzierung und des Leasing zu gewährleisten, ist daher zu fordern, dass

- der Leasinggeber im Gegenzug zur Besteuerung von Teilen des Zinsaufwandes beim Leasingnehmer entsprechend steuerlich entlastet wird, und
- die Pauschalierungssätze für die hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile an den Leasingraten bei Mobilien-Leasingverträgen nicht über 15 % und bei Immobilien-Leasingverträgen nicht über 50 % liegen.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands von Leasinginvestitionen bietet sich entweder

- eine Ausweitung des Bankenprivilegs auf Leasinggesellschaften oder
- ein Abzug der beim Leasingnehmer hinzugerechneten Finanzierungsanteile von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Leasinggebers an.

Eine Freistellung des Zinsaufwandes der Leasinggesellschaften von der Gewerbesteuer gewährleistet nur dann Steuerneutralität, wenn die pauschalierten Finanzierungsanteile dem effektiven Zinsanteil an den Leasingraten entsprechen. Diese Forderung ist angesichts unterschiedlicher Vertragslaufzeiten und Vertragstypen nur sehr unvollständig erfüllbar. Die Abzugslösung gewährleistet immer dann Steuerneutralität, wenn der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit vollständig ausschöpfen kann. Um dies zu gewährleisten, sollte der Pauschalierungssätze für den Finanzierungsanteil an den Leasingraten die oben angesprochenen realitätsnahen Werte nicht überschreiten.